

Gestaltungsplan

"Hinter Zelgli"

Teilbereich Erschliessung

Technischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungswerk	2
1.1	Erschliessungsplan	2
1.1.1	Erschliessungs- und Verkehrskonzept	2
1.1.2	Verhältnis zum kommunalen Verkehrsrichtplan	2
1.1.3	Erschliessungsstrasse "Hinter Zelgli"	2
1.1.4	Mitteldorfstrasse/ August-Rinikerstrasse	3
1.1.5	Fusswegverbindungen	3
1.1.6	Baulinien	3
1.1.7	Lärmschutz	3
1.1.8	Werkleitungen	3
1.1.9	Sichtzonen	4
2.	Weiteres Vorgehen	4

Anhänge:	- Abschätzung Verkehrsaufkommen, Lärmprognose 1:1000
	- Erschliessungskonzept Kanalisation, Wasserversorgung, EW 1:1000
	- Entwurf Verkehrsrichtplan 1:2000
Beilage:	- Längenprofil 1: 500/ 50 resp. Verkleinerung 1:1000/100

Stand 20. Mai 1999



Flury Ingenieurennehmung AG
Dipl. Kult. Ing. ETH/SIA, Planer
Pat. Ing. Geometer

Seetalstrasse 79, 5703 Seon
Telefon 062 / 769 71 40
Telefax 062 / 769 71 50

1. Planungswerk

1.1 Erschliessungsplan

1.1.1 Erschliessungs- und Verkehrskonzept

Die Erschliessung erfolgt über die neu zu erstellende Erschliessungsstrasse Hinter Zelgli, welche eine Querspange von der Unteren-Lättenstrasse bis zum Götzhuserweg bildet.

Die Erschliessung der Grundstücke (Parz. 226 / Teil 48 sowie Parz. 60) ist über die bestehende Wegparzelle Nr. 50 resp. über die bestehende Zufahrt sichergestellt.

Der bestehende Götzhuserweg muss im Rahmen der Gesamterschliessung ausgebaut werden.

Der anfallende Mehrverkehr soll möglichst gleichmässig auf das bestehende Strassennetz verteilt werden (Mitteldorfstrasse, Untere-Lättenstrasse, Rebengässli, Götzhuserweg, August-Rinikerstrasse, Dorfstrasse K401).

Die Verbindung Götzhuserweg - Dorfstrasse (K401) soll für den motorisierten Verkehr unterbrochen bleiben und weiterhin die wichtige Funktion der Fussgänger Verbindung zur Bushaltestelle übernehmen.

1.1.2 Verhältnis zum kommunalen Verkehrsrichtplan (VRP)

Der Neuanschluss an den Götzhuserweg war im kommunalen Verkehrsrichtplan nicht enthalten. Vorgesehen war ein Anschluss an die Wegparzelle 50 und an die Mitteldorfstrasse. Aufgrund der Grundeigentümergegespräche und aufgrund der Gestaltungsidee zeigte sich aber, dass die vorliegende Erschliessung eine bessere Lösung bietet. Diese Abweichung vom kommunalen Verkehrsrichtplan wurde mit der Abteilung Raumplanung und der Abteilung Verkehr vorbesprochen (Stellungnahme vom 4. November 1998).

Der Grosse Rat hat mit dem Entscheid zum kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996 die Freihaltung der Verlegung der K 401 aufgegeben.

Der Götzhuserweg und der Abschnitt August-Rinikerstrasse bis zur Dorfstrasse (K401) übernehmen neu die Funktion einer Quartiersammelstrasse. Wir empfehlen der Gemeinde bei Gelegenheit den VRP ebenfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen (vgl. Anhang).

1.1.3 Neue Erschliessungsstrasse Hinter Zelgli

Die Erschliessungsstrasse wird von der Unteren-Lättenstrasse bis zum Götzhuserweg auf einer Länge von 146 m durchgehend auf 4.5 m Breite ausgebaut. Die Ausgestaltung wird im Rahmen des Bauprojektes festgelegt.

Das Längsgefälle der Erschliessungsstrasse liegt zwischen minimal 0.5 % und maximal 8 %. Im Einmündungsbereich „Untere-Lättenstrasse“ sind es 5 % und beim Götzhuserweg 0.5 % (vgl. Längenprofil).

Die Einmündungen in die Untere-Lättenstrasse und in den Götzhuserweg werden mittels Sichtzonen mit Beobachtungsdistanz B = 2.50 m und Knotensichtweite A = 30 m gesichert.

1.1.4 Mitteldorfstrasse/ Götzhuserweg/ August-Rinikerstrasse

Die Mitteldorfstrasse ist auf 4.0 m Breite vermarktet und ausgebaut. Der Götzhuserweg ist auf 5.0 m Breite ausgemarkt. Die Breite sollte aufgrund des Grundbegegnungsfalles Personenwagen/ Lastwagen auf 5.0 m ausgebaut werden. Aufgrund des Ortsbildes und Verkehrsberuhigung/ Verkehrssicherheit ist ein durchgehender Ausbau auf 5.0 m nicht sinnvoll. Der Grundbegegnungsfall Personenwagen/ Lastwagen kommt selten vor. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten auf Vorplätzen (Seitenfreiheit ist sichergestellt). Die Mitteldorfstrasse soll deshalb auf 4.0 m belassen werden (Torwirkung/ Verkehrsberuhigung). Der Götzhuserweg muss im Rahmen der Gesamterschliessung auf die ausgemarkte Breite von 5.0 m ausgebaut werden (Ausbau gilt als Voraussetzung/ Auflage im Baubewilligungsverfahren für die neue Erschliessungsstrasse).

Die August-Rinikerstrasse ist auf 7.0 m vermarktet und ist bereits auf 5.0 m ausgebaut worden. Falls notwendig wird der Gemeinderat bei der Kreuzung Götzhuserweg/ August-Rinikerstrasse im Sinne eines vorbehaltenen Entschlusses Vorkehrungen zur Verkehrsberuhigung ins Auge fassen.

1.1.5 Fusswegverbindungen

Entlang den Gemeindestrassen sind keine separaten Gehwege vorhanden oder geplant. Die Fuss- und Wanderwegverbindungen werden auf den Gemeindestrassen mit Mischverkehr geführt (vgl. Verkehrsrichtplan).

Im Rahmen des Gestaltungsplanes werden deshalb keine separaten Gehwege ausgeschieden. Aufgrund der kurzen Distanzen zum übrigen Strassennetz werden innerhalb des Gestaltungsplanperimeters keine zusätzlichen Fusswegverbindungen ausgeschieden. Die wichtige Fuss- und Wanderwegverbindung zur Bushaltestelle ist sichergestellt.

1.1.6 Baulinien/ Strassenlinien

Neue Erschliessungsstrasse Hinter Zelgli

Ab Strassenlinie (Enteignungsrecht gem. § 132 BauG) werden Baulinien mit Abständen von 4.0 m für Hauptbauten und von 2.0 m für Klein- und Anbauten festgelegt (vgl. Situationsplan).

Übrige Strassen:

Wo im Situationsplan nichts anderes geregelt wird gilt der gesetzlich vorgeschriebene Strassenabstand von 4.0 m (§ 111 BauG). Beim Anschluss der Privatstrasse, Erschliessung Parz. Nr. 60, 62 und 236 wird der fehlende westliche Einlenkerradius (mit $R=4.0\text{m}$) sichergestellt (Enteignungsrecht gem. § 132 BauG).

1.1.7 Lärmschutz

Die gemäss Art. 30 LSV geforderten Planungs- und Immissionsgrenzwerte können entlang den Erschliessungs- und Quartierstrassen eingehalten werden. Das Verkehrsaufkommen und die Lärmprognose wurde aufgrund der Verkehrsabschätzung berechnet (vgl. Anhang).

1.1.8 Werkleitungen

Der Bau der Werkleitungen (Quartiererschliessung) ist innerhalb der Strassenlinien möglich. Für die Feinerschliessung bestehen Grobkonzepte (vgl. Beilagen), welche zusammen mit den betroffenen Grundeigentümern, der Gemeinde und der Industriellen Betriebe Brugg erarbeitet wurden. Diese Kon-

zepte dienen der Bewilligungsbehörde als Richtlinien und sind nicht Bestandteil des Gestaltungsplanes, sondern haben nur Orientierungscharakter,

1.1.9 Sichtzonen

Minimale Sichtzonen (B/A 2.5m/ 30m) werden bei der neuen Erschliessungsstrasse und bei den im Plan bezeichneten übrigen Strassenanschlüssen (Privatstrassen) ausgeschieden. Gemäss § 45 Abs. 1 ABauV muss in der Sichtzone ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3.0 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone zugelassen.

2. Weiteres Vorgehen

- Abschliessende Vorprüfung durch den Kanton
- Öffentliche Auflage, Mitwirkungsverfahren
- Einspracheverfahren
- Erstellen des Mitwirkungsberichtes
- Bereinigung der Unterlagen
- Beschluss durch den Gemeinderat Habsburg
- Eingabe an Kanton, Genehmigung durch den Regierungsrat

Seon, 20. Mai 1999 rä

Flury Ingenieurunternehmung AG

H. Flury

M. Räber